



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 47 BPR

Eine Kommentierung von Katja Gfeller

Herausgegeben von Andreas Glaser / Nadja Braun Binder / Corsin Bisaz / Bénédicte
Tornay Schaller

Stand der Bearbeitung: 20.06.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230620-163537-0

ZITIERVORSCHLAG

Katja Gfeller, Kommentierung zu Art. 47 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/
Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Kurzzitat: OK-Gfeller, N. XXX zu Art. 47 BPR.

3. Kapitel: Mehrheitswahl

Art. 47 Verfahren

¹ In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

^{1bis} Der Kanton kann alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor dem Wahltag gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Dabei werden mindestens angegeben:

- a. der amtliche Name und Vorname;
- b. der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c. das Geschlecht;
- d. die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- e. die Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- f. Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung; und
- g. der Beruf.

² Das kantonale Recht kann eine stille Wahl vorsehen, wenn bei der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl um 12.00 Uhr eine einzige gültige Kandidatur eingetroffen ist.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte	4
A. Mehrheitswahlverfahren in Einerwahlkreisen	4
B. Stille Wahlen	5
C. Freiwilliges Anmeldeverfahren	6
II. Bedeutung der Vorschrift	6
A. Anwendungsbereich des Mehrheitswahlverfahrens	6
B. Majorz trotz verfassungsrechtlichem Proporz	7
C. Wahlrechtsgleichheit und Mehrheitswahl	8
D. Reformbestrebungen	9
E. Rechtsvergleich	10
1. Majorzkantone ohne stille Wahlen	10
2. Majorzkantone mit stillen Wahlen	11
a. Kanton Obwalden	11
b. Kanton Nidwalden	12
3. Freiwilliges Anmeldeverfahren	13
III. Kommentierung des Normtextes	13
A. Mehrheitswahlverfahren (Abs. 1)	13
1. Wahlkreise, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist (Einerwahlkreise; Majorzkantone)	13
2. Jede wählbare Person	14
3. Relative Mehrheit	15
4. Losentscheid bei Stimmengleichheit	15
B. Veröffentlichung der Kandidaturen (Abs. 1bis)	16
1. Freiwilliges Wahlanmelde- und Publikationsverfahren	16
2. Zu veröffentlichende Personalien	18
C. Möglichkeit der stillen Wahl (Abs. 2)	18
1. Stille Wahl	18
2. Wahlvorschlagsverfahren	19
Materialien	21
Literaturverzeichnis	21

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

A. Mehrheitswahlverfahren in Einerwahlkreisen

- 1 Bis 1918 wurden sämtliche Nationalratsmitglieder im Mehrheitswahlverfahren – mit absolutem Mehr in zunächst bis zu drei Wahlgängen¹ – gewählt. Nachdem in den Jahren 1900 und 1910 zwei Anläufe zur Einführung der Verhältniswahl bei Nationalratswahlen gescheitert waren, wurde die dritte Proporzinitiative am 13. Oktober 1918² von Volk und Ständen angenommen und somit der Grundsatz der Wahl des Nationalrats nach dem Proporzsystem verfassungsrechtlich verankert.³
- 2 Bereits das die neue Verfassungsbestimmung umsetzende Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates von 1919 sah indes vor, dass in Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, die Wahl nach relativem Mehr stattfindet.⁴ Diese **vom verfassungsrechtlichen Grundsatz abweichende Sonderregelung für Einerwahlkreise** entsprach dem Vorschlag des Bundesrats,⁵ wurde mit dem Erlass von Art. 47 BPR im Jahr 1976 fortgeführt und gilt im Grundsatz bis heute. Erstmals zur Anwendung kam das neue, gemischte Nationalratswahlverfahren bei den (vorgezogenen) Gesamterneuerungswahlen von 1919. Einerwahlkreise waren dannzumal die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug und Appenzell Innerrhoden.⁶ Im Kanton Zug sind seit 1922 zwei und seit 1995 drei Nationalratssitze zu besetzen.⁷ Der Kanton Glarus ist seit 1971 ein Einerwahlkreis, der Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 2003.⁸
- 3 Nebst der Verhältniswahl wurde mit der Annahme der Proporzinitiative im Jahr 1918 auch die heute noch geltende, **den Kantonsgrenzen entsprechende Wahlkreiseinteilung** verfassungsrechtlich verankert: Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet bei den Nationalratswahlen einen Wahlkreis.⁹ Vor 1918 fiel die Festlegung der Wahlkreise in die Zuständigkeit des Parlaments und zahlreiche Kantone bestanden aus mehreren Wahlkreisen.¹⁰
- 4 Von der Einführung des Proporzwahlsystems zunächst noch unberührt blieb das bei der Bundesstaatsgründung eingeführte **System der Verteilung der Nationalratssitze auf die Wahlkreise** nach einer festen Verteilungszahl.¹¹ So wurde bis ins Jahr 1963 ein Nationalratsmitglied auf 20'000 (bzw. ab 1931 auf 22'000¹² und ab 1950 auf 24'000¹³) Seelen der Gesamtbevölkerung gewählt, wobei aber bereits seit

1. Vgl. Art. 17 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrates vom 21.12.1850 (AS II 210, BBl 1850 III S. 884 ff.).

2. BBl 1918 V 102.

3. Vgl. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 der Bundesverfassung vom 29.5.1874 (AS 34 1219; nachfolgend BV 1874); eingehend zur Einführung des Proporzwahlrechts Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 692 ff.; für Hinweise siehe auch Biaggini, Art. 149 BV N. 8; Garrone, S. 97 ff.; Hangartner et al., Rz. 619 ff.; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Rz. 1466; CR-Lammers, Art. 149 BV N. 14; Tschannen, Rz. 1146.

4. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14.2.1919 (AS 35 359).

5. Vgl. Botschaft 1918, S. 124.

6. Botschaft 1918, S. 123 f.

7. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/wahlen/eidg-wahlen-2019/resultate-zug.assetdetail.6266225.html> (besucht am 17.4.2023).

8. Biaggini, Art. 149 BV N. 18.

9. Vgl. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BV 1874 (AS 34 1219); der Begriff der Halbkantone existiert in der heutigen BV indes nicht mehr.

10. Vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrates vom 21.12.1850 (AS II 210); Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Wahlen in den Nationalrath vom 3.5.1881 (BBl 1881 II S. 789 ff.); zu den Praktiken im Zusammenhang mit der Wahlkreiseinteilung siehe Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 491 ff.; Töndury, S. 55 f.; vgl. auch Hangartner et al., Rz. 609, 619.

11. Vgl. Art. 61 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 (BBl 1849 I 3; nachfolgend BV 1848); Art. 72 Abs. 1 1874 (AS 1 1); vgl. hierzu auch Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Rz. 1456; Tschannen, Rz. 1132.

12. Art. 72 Abs. 1 BV 1874 (AS 47 425; BBl 1930 II 205).

1850 jedem Kanton und Halbkanton mindestens ein Nationalratssitz zusteht (sog. Sitzgarantie).¹⁴ Bis ins Jahr 1963 bestimmte sich die Grösse des Parlaments folglich in Abhängigkeit von der Gesamtbevölkerungszahl und die Anzahl der insgesamt zu wählenden Nationalratsmitglieder variierte von Gesamterneuerungswahl zu Gesamterneuerungswahl.¹⁵ Erst seit den Nationalratswahlen im Jahr 1963 gilt die feste Anzahl von 200 Nationalratssitzen, die im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt werden, wobei jeder Kanton und Halbkanton nach wie vor Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.¹⁶

- 5 Die Majorzkantone als Einerwahlkreise sind zusammengefasst ein Resultat der seit 1850 bestehenden Sitzgarantie für jeden Kanton und Halbkanton sowie der Festlegung der Kantons Grenzen als Wahlkreisgrenzen bei den Nationalratswahlen.

B. Stille Wahlen

- 6 Die Möglichkeit stiller Wahlen, das heisst von Wahlen ohne Durchführung eines Wahlgangs, wenn im Vorschlagsverfahren (auch Anmelde- oder Vorverfahren) nicht mehr Kandidaturen eingehen, als Sitze zu vergeben sind,¹⁷ war für die Proporzkantone bereits bei der Einführung der Verhältniswahl bundesgesetzlich vorgesehen,¹⁸ in den Einerwahlkreisen demgegenüber zunächst noch ausgeschlossen.¹⁹ Art. 47 Abs. 2 BPR, der es den Majorzkantonen heute erlaubt, im kantonalen Recht die Möglichkeit einer stillen Wahl vorzusehen, wurde erst im Jahr 1994 ins BPR eingefügt²⁰ und geht auf die Kommissionsmotion «Stille Wahlen in Einer-Wahlkreisen» zurück.²¹ Heute kann jeder Majorzkanton stille Wahlen seinen Erfahrungen und Bedürfnissen entsprechend im kantonalen Recht vorsehen oder solche untersagen. Für diese **Kantonalisierung** des Entscheids über die Ermöglichung einer stillen Wahl entschied man sich, nachdem die von Bundesrechts wegen bestehende Möglichkeit einer stillen Wahl im Vernehmlassungsverfahren von drei (UR, GL, AI) der dannzumal fünf (UR, OW, NW, GL, AI) Majorzkantone vehement abgelehnt wurde.²²
- 7 Das **Vorschlagsverfahren**, das eine stille Wahl erst ermöglicht, hatte zunächst von Bundesrechts wegen bis am 30. Tag vor der Wahl zu dauern.²³ Zur besseren Koordination mit zuweilen auch gleichzeitig stattfindenden kantonalen Volksabstimmungen wurde der Wahlanmeldeschluss auf Wunsch der Majorzkantone per 1. Januar 2008 auf den 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl vorverlegt.²⁴
- 8 Seit 1995 und bis heute kennen nur die beiden Majorzkantone **Obwalden und Nidwalden** die Möglichkeit einer stillen Nationalratswahl.²⁵ Zu einer solchen kam es seit 1995 indes lediglich einmal und zwar bei den Gesamterneuerungswahlen von 1999 im Kanton Obwalden.²⁶

13. Art. 72 Abs. 1 BV 1874 (AS 1950 1461).

14. Art. 61 Abs. 3 BV 1848; Art. 72 BV 1874 (AS 11).

15. Siehe auch Biaggini, Art. 149 BV N. 4; CR-Lammers, Art. 149 BV N. 8.

16. Art. 72 Abs. 1 BV 1874 (AS 1962 1637; BBl 1962 I 13); vgl. dazu auch Hangartner et al., Rz. 607; CR-Lammers, Art. 149 BV N. 3; Poledna, § 22 Rz. 3 m.w.H.

17. Vgl. auch hiernach N. 36.

18. Vgl. Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14.2.1919 (AS 35 359).

19. Botschaft BPR, S. 1341.

20. Vgl. Ziff. I des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Nationalratswahlverfahren) vom 18.3.1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

21. Botschaft 1993, S. 462, 488.

22. Botschaft 1993, S. 488.

23. Art. 47 Abs. 2 BPR (AS 1994 2419).

24. Art. 47 Abs. 2 BPR (AS 2007 4636); Botschaft 2006, S. 5302.

25. Vgl. Art. 53a des Gesetzes des Kantons Obwalden über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17.2.1974 (AG/OW; GBD 122.1); § 3a der Einführungsverordnung des Kantons Nidwalden zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1979 (A 1979, 1333; 1980, 38); Art. 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Nidwalden zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 27.5.2009 (EG BPR/NW; NG 131.1).

- 9 Der Kanton **Appenzell Ausserrhoden**, der seit 2003 ein Einerwahlkreis ist,²⁷ war von 1919 bis 2003 ein kleiner Proporzkanton mit zwei bis drei Sitzen. Während dieser Zeit kam es in etwa der Hälfte der Gesamterneuerungswahlen und damit überdurchschnittlich häufig zu stillen Wahlen.²⁸ Dies ist politisch, insbesondere aufgrund von befürchteten Rückwirkungen auf innerkantonale Wahlen, nicht gewollt, weshalb im Kanton Appenzell Ausserrhoden bis heute davon abgesehen wurde, die Möglichkeit der stillen Nationalratswahl im kantonalen Recht vorzusehen.²⁹

C. Freiwilliges Anmeldeverfahren

- 10 Am 26. September 2014 wurde Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR erlassen, der es den Majorzkantonen ohne Rechtsgrundlagen für eine stille Wahl³⁰ ermöglicht, ein freiwilliges Anmeldeverfahren einzuführen.³¹ Die Gesetzesänderung geht auf die Interpellation Nr. 12.3291 «Vereinfachung der Nationalratswahlen in Majorzkantonen» des damaligen Appenzeller Ausserrhoder Nationalrats Andrea Caroni zurück. Nach Ansicht des Interpellanten bestanden bei den Stimmberechtigten erhebliche **Unsicherheiten über die Personalien der Kandidierenden** beim Ausfüllen der leeren Wahlzettel. Für die Kandidierenden bedeute die flächendeckende Verbreitung von Informationen über sich sodann einen grossen finanziellen Aufwand.³² Weiter seien Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im aktuellen System zu wenig informiert und daher benachteiligt. Der Bundesrat anerkannte den Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen und deren **Bedürfnis nach elektronisch abrufbarer Information** über die Nationalratskandidaturen.³³

II. BEDEUTUNG DER VORSCHRIFT

A. Anwendungsbereich des Mehrheitswahlverfahrens

- 11 Die Art. 47 ff. BPR kommen in Kantonen zur Anwendung, die aufgrund ihrer Bevölkerungszahl nur eine Person in den Nationalrat abordnen können. Von den 26 Kantonen sind **derzeit sechs Kantone** (UR, OW, NW, GL, AR, AI) solche sog. **Einerwahlkreise**,³⁴ in welchen die Nationalratswahl im Mehrheitswahlverfahren nach Art. 47 ff. BPR erfolgt.
- 12 Der Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Mehrheitswahl geht indes über die Nationalratswahl in den Majorzkantonen hinaus. So kann es namentlich auch bei **Ergänzungswahlen in Proporz-kantonen** zu einer Mehrheitswahl nach Art. 47 ff. BPR kommen. Dies gemäss Art. 56 Abs. 3 BPR, wenn ein Nationalratsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet und 1.) der Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann, 2.) das in Art. 56 Abs. 1 und 2 BPR vorgesehene Vorschlagsrecht nicht genutzt wird und 3.) nur ein Sitz neu zu besetzen ist. Angesichts dieser Kaskade ist es indes

26. Vgl. Bundesamt für Statistik, Kanton Obwalden: nationale und kantonale Wahlen seit 1919, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/wahlen/eidg-wahlen-2019/resultate-obwalden.assetdetail.5026065.html> (besucht am 17.4.2023); siehe auch Weber, Wahlrecht, Rz. 1108.

27. Art. 1 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 3.7.2002 (AS 2002 2465).

28. Vgl. Botschaft 1993, S. 524 f.

29. Botschaft 1993, S. 488.

30. Die stille Wahl setzt ein obligatorisches Anmeldeverfahren voraus (siehe nachstehend Rz. 41 ff.), weshalb das freiwillige Anmeldeverfahren nur für diejenigen Kantone ohne Möglichkeit der stillen Wahl von Relevanz ist.

31. Vgl. Ziff. I des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Nationalratswahlen) vom 26.9.2014 (AS 2015 543; BBl 2013 9217).

32. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20123291> (besucht am 17.4.2023).

33. Dazu Botschaft 2013, S. 9250 f.

34. Art. 1 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 1.9.2021 (SR 161.13); vgl. auch Kreisschreiben 2022, Ziff. 2.

wenig erstaunlich, dass es bei den seit 1919 lediglich drei durchgeführten Ergänzungswahlen noch nie zu einer Mehrheitswahl gekommen ist.

- 13 Weiter erfolgt die Wahl der Nationalratsmitglieder in **Proporzkantonen** nach dem Majorzsystem, wenn **keine Listen** vorhanden sind³⁵ oder wenn alle Listen zusammen eine Person weniger aufführen, als Mandate zu vergeben sind³⁶. Vor dem Hintergrund der wachsenden Anzahl von Kandidierenden dürfte die praktische Relevanz der Mehrheitswahl in Proporzkantonen auch künftig gering bleiben.

B. Majorz trotz verfassungsrechtlichem Proporz

- 14 Gemäss Art. 149 Abs. 2 Satz 1 BV werden die Abgeordneten des Nationalrats vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzes bestimmt. Die Nationalratssitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt,³⁷ wobei jeder Kanton mindestens einen Sitz hat.³⁸
- 15 Entgegen Art. 149 Abs. 2 Satz 1 BV sieht Art. 47 Abs. 1 BPR für diejenigen Kantone, die aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl nur einen Nationalratssitz zu besetzen haben, die Wahl des oder der Abgeordneten im Mehrheitswahlverfahren mit relativem Mehr vor.³⁹ Die Mehrheitswahl in den Einerwahlkreisen ist mithin eine **gesetzlich vorgesehene Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz** der Wahl der Nationalratsabgeordneten im Verhältniswahlssystem.⁴⁰ Da die Einerwahlkreise als solche jedoch zum einen Folge der verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlkreiseinteilung (jeder Kanton bildet einen Wahlkreis, vgl. Art. 149 Abs. 3 BV) und der verfassungsrechtlich verankerten Sitzgarantie (jeder Kanton hat mindestens einen Sitz, vgl. Art. 149 Abs. 4 Satz 2 BV) sind und sich zum anderen in Einerwahlkreisen – zumindest wahlkreisintern – eine Verhältniswahl nicht sinnvoll durchführen lässt, kann auch die gesetzlich vorgesehene Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen als in der Verfassung angelegt betrachtet werden.⁴¹ Im Übrigen sind Art. 47 ff. BPR gemäss Art. 190 BV für die rechtsanwendenden Behörden massgebend. Bemerkt sei an dieser Stelle jedoch, dass bei Anwendung des wahlkreisübergreifenden biproportionalen Zuteilungsverfahrens («Doppelter Pukelsheim») die Wahl sämtlicher Nationalratsmitglieder im Proporzwahlverfahren grundsätzlich möglich wäre.⁴² Vor diesem Hintergrund spricht sich Weber für eine Präzisierung von Art. 149 Abs. 2 Satz 1 BV oder aber die Umstellung auf das Verfahren des Doppelten Pukelsheim aus.⁴³
- 16 Gesamtschweizerisch betrachtet erfolgen die Nationalratswahlen in einem **gemischten Wahlverfahren**, welches Elemente sowohl des Majorz- als auch des Proporzprinzips enthält.⁴⁴ Der Anteil der im Mehrheitswahlverfahren gewählten Nationalratsmitglieder beträgt aktuell 3% (sechs von 200 Abgeordneten), der Anteil der Majorzkantone 23% (sechs von 26 Kantonen).
- 17 Bei der Majorzwahl fallen die abgegebenen Stimmen direkt bestimmten Personen zu und werden nicht zuerst auf Listen verteilt.⁴⁵ Das Mehrheitswahlverfahren kann insofern als

35. Art. 46 Abs. 3 BPR.

36. Vgl. Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Art. 56 Abs. 3 BPR.

37. Vgl. auch Art. 16 f. BPR und Art. 6a VPR.

38. Art. 149 Abs. 4 BV.

39. Für einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Verfahrens siehe Tschannen, Rz. 1158 ff.

40. Vgl. Art. 149 Abs. 2 BV.

41. So Poledna, § 22 Rz. 6; vgl. auch Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 69.

42. Weber, Wahlrecht, Rz. 194.

43. Weber, Wahlrecht, Rz. 194; siehe hierzu auch N. 18.

Persönlichkeitswahl (auch Personenwahl) bezeichnet werden, das die Auswahl der Abgeordneten nach persönlichen Kriterien fördert und die Wahl starker Persönlichkeiten begünstigt.⁴⁶ Der Parteizugehörigkeit kommt bei der Majorzwahl nicht dieselbe Bedeutung zu wie bei der Verhältniswahl,⁴⁷ was sich auch daran zeigt, dass alle Nationalratsmitglieder der heutigen Einerwahlkreise nicht der aktuell stärksten Fraktion im Kantonsparlament zugehören. Dennoch dürfte die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei für viele Wähler und Wählerinnen auch im Majorzwahlverfahren ein entscheidendes Wahlkriterium darstellen.⁴⁸

C. Wahlrechtsgleichheit und Mehrheitswahl

- 18 Wahlverfahren müssen so ausgestaltet sein, dass die aufgrund von Art. 34 BV gebotene Wahlrechtsgleichheit mit ihren drei Teilgehalten, der Zählwert-, Stimmkraft- und Erfolgswertgleichheit, sichergestellt ist.⁴⁹ Die Zählwertgleichheit verlangt, dass bei der Auszählung alle Stimmen formell gleich behandelt werden. Die Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit garantiert jeder wählenden Person, dass ihre Stimme nicht nur gezählt, sondern gleich wie alle anderen Stimmen verwertet wird. Die Erfolgswertgleichheit soll schliesslich sicherstellen, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt, d.h. dass sie materiell und in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden. Sie gebietet die Begrenzung der Zahl gewichtsloser Stimmen auf ein Minimum und hat grundsätzlich wahlkreisübergreifenden Charakter.⁵⁰ Laut Bundesgericht haben Wahlverfahren dem Prinzip der Wahlrechtsgleichheit zu genügen, gleich ob es sich um eine Proporzwahl, eine Majorzwahl oder ein Mischsystem handelt.⁵¹ Es sind laut Bundesgericht mithin **alle drei Teilgehalte der Wahlrechtsgleichheit unabhängig vom Wahlverfahren** möglichst weitgehend zu gewährleisten. Während der Zählwertgleichheit absoluter Charakter zukommt,⁵² können sich gewisse Einschränkungen der Stimmkraft- und Erfolgswertgleichheit aus sachlichen Gründen rechtfertigen.⁵³
- 19 Bei der Mehrheitswahl, die bei den Nationalratswahlen in Einerwahlkreisen zur Anwendung kommt, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält.⁵⁴ Sämtliche Stimmen, die an Personen gehen, die nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können, werden bei der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt und bleiben gewichtslos.⁵⁵ Bei Majorzwahlen können sich

44. Vgl. Biaggini, Majorz, S. 425; CR-Lammers, Art. 149 BV N. 32; Poledna, § 22 Rz. 6; SGK-Steinmann, Art. 34 BV N. 21; Weber, Wahlrecht, Rz. 194; a.A. Garrone, S. 113, der die Nationalratswahlen aufgrund der geringen Anzahl im Majorzverfahren gewählter Nationalratsmitglieder nicht als gemischtes Wahlverfahren bezeichnet; zum gemischten Wahlsystem im Kanton Appenzell Ausser Rhoden siehe BGE 140 I 394 E. 6.3; weitergehend zu gemischten Wahlsystemen im Allgemeinen Garrone, S. 108 ff.; Weber, Wahlrecht, Rz. 191 ff.

46. Dazu und zum Folgenden BGE 140 I 394 E. 10.1; Weber, Wahlrecht, Rz. 179; vgl. auch Hangartner, S. 217; Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 46; Kölz, Probleme, S. 49; Tschannen, Rz. 1941.

47. Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 84.

48. So das Bundesgericht, vgl. BGE 140 I 394 E. 10.1.

49. Dazu und zum Folgenden BGE 143 I 92 E. 3.3 und 3.4; zur Wahlrechtsgleichheit und ihren drei Teilgehalten siehe auch BGE 140 I 394 E. 8.3; BGE 129 I 185 E. 7.3; Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 40 ff. m.w.H.; Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 68 m.w.H.; Töndury, S. 52; Tschannen, Rz. 1937 ff.; für einen Überblick zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Wahlrechtsgleichheit bei kantonalen Parlamentswahlen vgl. Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 82 ff.

50. Zum wahlkreisübergreifenden Charakter vgl. z.B. BGE 143 I 92 E. 3.5; BGE 140 I 394 E. 8.3 m.w.H.; BGer 1C_511/2015 vom 12.10.2016 E. 3.5.

51. BGE 140 I 394 E. 9.2.

52. BGE 140 I 394 E. 8.3; BGE 125 I 21 E. 3d/dd; Tschannen, Rz. 1938.

53. BGE 136 I 376 E. 4.7, wonach kleine Wahlkreise aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen als eigene Identitäten erscheinen könnten, weshalb ihnen - auf Kosten des Proporz - im Sinne eines Minderheitenschutzes ein Vertretungsanspruch einzuräumen sei.

54. Vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BPR; im Allgemeinen vgl. z.B. Garrone, S. 65 f.; Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 46.

55. BGE 143 I 92 E. 6.1.

Stimmen für unterlegene Kandidierende systembedingt nicht auswirken, was eine **Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit** bedeutet. Die Nichtberücksichtigung der Stimmen für die unterlegenen Kandidierenden stellt indes ein Wesensmerkmal des Majorzes dar, weshalb die bundesgerichtliche Anwendung der Erfolgswertgleichheit auf Majorz- und Mischverfahren in der Lehre kritisch beurteilt wird.⁵⁶

- 20 Nebst der Erfolgswertgleichheit kann bei den Nationalratswahlen auch die **Stimmkraftgleichheit nicht wahlkreisübergreifend gewährleistet** werden. Letztere erfährt namentlich durch die in Art. 149 Abs. 4 Satz 2 BV verankerte Sitzgarantie jedes Kantons eine Verzerrung.⁵⁷ Die Stimmkraft der Stimmberechtigten in den bevölkerungsarmen Einerwahlkreisen ist erheblich grösser als diejenige der Stimmberechtigten in den bevölkerungsreichsten Kantonen. Die Sitzgarantie und damit auch die aus ihr resultierende Verzerrung der Stimmkraftgleichheit ist – wie auch die Wahlkreiseinteilung als solche – föderalistisch motiviert und in der Verfassung selbst angelegt. Sie ist von daher als verfassungskonform zu beurteilen.
- 21 Auch wenn das Bundesgericht bei der Beurteilung kantonaler Wahlsysteme verschiedentlich schon auf die Nationalratswahlen Bezug genommen hat,⁵⁸ hat es die **Verfassungsmässigkeit des in Art. 16 ff. BPR vorgesehenen gemischten Nationalratswahlverfahrens** und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Wahlrechtsgleichheit bisher noch nie vertieft überprüft.⁵⁹ Es hat allerdings klargestellt, dass sich die Rechtsprechung zur Verfassungsmässigkeit kantonaler Parlamentswahlsysteme nicht ohne Weiteres auf die Bundesebene übertragen lässt, da sich die Wahl eines kantonalen Parlamentsmitglieds in verschiedener Hinsicht von derjenigen eines Nationalratsmitglieds unterscheidet.⁶⁰ Auch hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass das Nationalratswahlverfahren mit Art. 149 BV in den Grundzügen verfassungsrechtlich geregelt ist und dabei die Frage in den Raum gestellt, ob Art. 149 BV im Sinne einer lex specialis allenfalls auch eine Einschränkung von Art. 34 BV bei Nationalratswahlen verfassungsrechtlich rechtfertigen würde.⁶¹ Die Lehre spricht sich einhellig für die Spezialität von Art. 149 BV gegenüber Art. 34 BV und insofern die Verfassungskonformität der sich aus Art. 149 BV ergebenden Einschränkungen der Wahlrechtsgleichheit aus.⁶² Unabhängig von der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit sind die rechtsanwendenden Behörden aufgrund von Art. 190 BV an die bundesgesetzliche Regelung gebunden. Wie das verfassungsrechtlich in den Grundzügen geregelte Nationalratswahlverfahren konkret ausgestaltet wird, ist folglich vom Bundesgesetzgeber zu entscheiden und damit letztlich eine politische Frage.⁶³

D. Reformbestrebungen

- 22 Vor dem Hintergrund der aus der heutigen Wahlkreiseinteilung und dem geltenden Nationalratswahlssystem resultierenden Beeinträchtigungen der Wahlrechtsgleichheit⁶⁴ wurde in der

56. Eingehend insb. Biaggini, Majorz, S. 412 ff.; vgl. auch Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 84; vgl. weiter Kölz, Probleme, S. 50, wonach bei der Mehrheitswahl eine exakte Berücksichtigung des Wählerwillens im Sinn der Erfolgswertgleichheit nicht gefordert werde.

57. Vgl. dazu und zum Folgenden Hangartner et al., Rz. 33; BSK-Thurnherr, Art. 149 BV N. 23; Tschannen, Rz. 1133, 1939; siehe auch Müller, S. 1309.

58. Vgl. z.B. BGE 143 I 92 E. 3.5; BGer 1C_511/2015 vom 12.10.2016 E. 3.5.

59. So das Bundesgericht selbst in BGE 143 I 92 E. 3.5; immerhin kam das Bundesgericht im Urteil 1C_322/2015 vom 19.8.2015 E. 4.4 zum Schluss, dass das Nationalratswahlverfahren nicht gegen den UNO-Pakt II verstösst.

60. BGE 143 I 92 E. 3.5.

61. Vgl. BGer 1C_322/2015 vom 19.8.2015 E. 3.2; siehe zu diesem Urteil auch Glaser, Bundesebene, S. 428 f.; vgl. weiter BGE 143 I 92 E. 3.5.

62. Vgl. Biaggini, Art. 149 BV N. 16; Hangartner et al., Rz. 604; Müller, S. 1309.

63. So auch Hangartner, S. 224; vgl. auch Hangartner et al., Rz. 604.

Politik schon mehrfach ein Wechsel zur bundesweiten Wahl der Nationalratsabgeordneten nach dem **Doppelten Pukelsheim** gefordert.⁶⁵ Der Doppelte Pukelsheim würde aufgrund des zweistufigen Zuteilungsverfahrens (Oberzuteilung: gesamtschweizerische Verteilung der Sitze auf die Parteien; Unterzuteilung: Verteilung der Mandate auf die Kantone proportional zur Stärke der an der Wahl beteiligten Parteien)⁶⁶ auch in Einerwahlkreisen funktionieren, es würde allerdings ein Stimmtransfer über die Wahlkreis- bzw. Kantonsgrenzen hinweg erfolgen.⁶⁷ Sämtlichen parlamentarischen Vorstössen wurde bisher – jeweils mit Verweis auf die historisch und föderalistisch bedingte besondere Stellung der Kantone als Wahlkreise⁶⁸ – bereits vom erstbehandelnden Rat keine Folge gegeben.

E. Rechtsvergleich

- 23 Einerwahlkreise sind seit 2003 die Kantone **Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden**.⁶⁹ Auch bei den Gesamterneuerungswahlen von 2023 wird in diesen Kantonen nur ein Nationalratsmitglied zu wählen sein.⁷⁰
- 24 In den Kantonen **Uri** sowie **Appenzell Innerrhoden** sind die Stimmberechtigten bei der Wahl des Nationalratsmitglieds grundsätzlich zur Stimmabgabe verpflichtet.⁷¹ Eine solche gesetzlich statuierte **Stimmpflicht** ist mit dem Postulat des freien Stimmrechts vereinbar.⁷² Ein Stimmzwang, d.h. eine strafbewehrte Stimmpflicht, ist jedoch nicht vorgesehen.
- 25 Ganz grundsätzlich lassen sich die heutigen Majorzkantone anhand der das Nationalratswahlverfahren konkretisierenden, kantonalen Rechtsgrundlagen in eine Gruppe **ohne** (UR, GL, AR, AI) und eine Gruppe **mit** (OW und NW) Möglichkeit der stillen Wahl unterteilen.⁷³

1. Majorzkantone ohne stille Wahlen

- 26 Die Grundzüge des Nationalratswahlverfahrens in den Kantonen, die keine Rechtsgrundlagen für stille Nationalratswahlen kennen, ergeben sich aus dem Bundesrecht.⁷⁴ Die ergänzend anwendbaren kantonalen Bestimmungen (vgl. Art. 83 BPR) betreffen vorab **organisationsrechtliche Fragen** wie die Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlbüros sowie das Verfahren der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe (Stimmlokale, Urnenstandorte und -überwachung, Wahlmaterial,

64. Siehe vorstehend Rz. 14 ff.; weitergehend Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 69; Poledna, § 22 Rz. 6, 9; Tschannen, Rz. 1147, 1943; Weber, Wahlrecht, Rz. 606; dies., Proporzglück, S. 1377.

65. Vgl. zuletzt Parlamentarische Initiative Grünliberale Fraktion (Nr. 20.453) «Jede Stimme zählt gleich viel. Es ist Zeit für faire Nationalratswahlen»; vgl. weiter Motion Minder (Nr. 12.3711) «Doppelter Pukelsheim bei Nationalratswahlen»; Parlamentarische Initiative Zisyadis (Nr. 09.410) «Nationalratswahlen und Proporzwahlssystem»; Postulat Waber (Nr. 07.3884) «Wahlen 2011. Einführung des Wahlsystems Doppelter Pukelsheim ohne Quorum»; Postulat Genner (Nr. 03.3377) «Nationalratswahlen. Gerechtere Sitzverteilung»; zum Ganzen siehe auch Hangartner et al., Rz. 644; Weber, Proporzglück, S. 1375.

66. Zur Funktionsweise dieses Sitzverteilungsmechanismus siehe insb. Pukelsheim/Schuhmacher, Doppelproporz, S. 1584 ff.; dies., Zürcher Zuteilungsverfahren, S. 512 ff.; für einen Überblick vgl. auch Müller, S. 1312; Weber, Proporzglück, S. 1379.

67. Vgl. Bericht BK 2013, S. 18; vgl. auch Biaggini, Doppelproporzpech, S. 474.

68. Vgl. z.B. Bericht SPK-N 2021; kritisch zum Doppelproporz bei Nationalratswahlen Biaggini, Doppelproporzpech, S. 473 f.; Kritik zum doppeltproportionalen Sitzverteilungsverfahren im Allgemeinen bei Müller, S. 1312 ff.

69. Vgl. Art. 1 Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats vom 3.7.2002 (AS 2002 2465) und vom 30.8.2017 (AS 2017 4259).

70. Art. 1 Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats vom 1.9.2021 (SR 161.13).

71. Art. 20 der Verfassung des Kantons Uri vom 28.10.1984 (KV/UR; SR 131.214); Art. 10 Abs. 2 der Verordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden über die Urnenabstimmungen vom 23.10.2017 (VUA/AI; GS 160.010); vgl. auch Art. 83 BPR; Hangartner et al., Rz. 40 m.w.H., § 4 Rz. 207.

72. Hangartner et al., Rz. 36, 39 m.w.H.; zur Stimmpflicht im Allgemeinen siehe auch Hangartner et al., Rz. 37 ff.

73. Vgl. auch Hangartner et al., Rz. 671.

74. Vgl. insb. Art. 47 ff. BPR betr. Mehrheitswahlverfahren, Zustellung der Wahlzettel und Ungültigkeitsgründe.

Stimmabgabe, Ungültigkeitsgründe, Ermittlung und Bekanntmachung der Resultate), zu dessen Regelung die Kantone gemäss Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 BPR verpflichtet sind.

2. Majorzkantone mit stillen Wahlen

- 27 Auch in den Kantonen mit stiller Wahl sind dem kantonalen Recht die oberwähnten Bestimmungen zu entnehmen.⁷⁵ Im Unterschied zu den Kantonen ohne Möglichkeit der stillen Wahl findet in den Kantonen mit der Möglichkeit einer stillen Wahl ein **obligatorisches Anmeldeverfahren** (Vorschlagsverfahren) statt, das von Bundesrechts wegen bis zum 48. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr dauert,⁷⁶ im Übrigen aber im kantonalen Recht zu regeln ist. Die kantonalen Bestimmungen zum Anmeldeverfahren in den beiden Kantonen Obwalden und Nidwalden stimmen dabei weitgehend mit Art. 21 ff. BPR überein, die das Wahlvorschlagsverfahren in den Proporzkantonen regeln.

a. Kanton Obwalden

- 28 Das Obwaldner Recht regelt das Wahlvorschlagsverfahren und die stille Wahl für den Nationalrat in Art. 53a AG/OW. Demgemäss fordert der Regierungsrat die Stimmberechtigten acht Wochen vor dem Wahlsonntag zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf,⁷⁷ die gemäss Art. 47 Abs. 2 BPR bis zum 48. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr eingereicht werden können.⁷⁸
- 29 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten** unterzeichnet sein.⁷⁹ Der Wortlaut dieser kantonalen Regelung wirft die Frage auf, ob auch die nicht im Kanton, sondern im Ausland wohnhaften Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen berechtigt sind, bei der Nationalratswahl im Kanton Obwalden Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Nach Ansicht der Verfasserin und auch dem Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kantons Obwalden ist dies mit Blick auf das übergeordnete Recht zu bejahen. So ist gemäss Art. 40 Abs. 2 BV der Bund zuständig zum Erlass von Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, dies auch in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund. Nach Art. 16 Abs. 1 ASG können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.⁸⁰ Auch der Ausschluss von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern vom Stimm- und Wahlrecht ist mit Art. 17 ASG abschliessend bundesrechtlich geregelt.⁸¹ Entsprechend ist das Obwaldner Recht bundesrechtskonform so auszulegen, dass **Obwaldnerinnen und Obwaldner mit Wohnsitz im Ausland** grundsätzlich auch berechtigt sind, Wahlvorschläge für die Nationalratswahl zu unterzeichnen.⁸² Das von Bundesrechts wegen gegebene aktive Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern kann nicht über die kantonale Regelung des Anmeldeverfahrens eingeschränkt werden. Für diese Auslegung des kantonalen Rechts spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch in Proporzkantonen zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.⁸³ Es sind keine

75. Vgl. N. 26.

76. Vgl. Art. 47 Abs. 2 BPR.

77. Art. 53a Abs. 1 AG/OW; Wahlvorschläge können eingereicht werden, sobald die hierfür erforderlichen Formulare zur Verfügung stehen, was in der Regel ca. sechs Monate vor dem Wahltag der Fall ist.

78. Vgl. auch Art. 53a Abs. 4 AG/OW.

79. Art. 53a Abs. 2 AG/OW.

80. Art. 16 Abs. 2 ASG.

81. Zur Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten siehe auch Hangartner et al., Rz. 220 ff.; vgl. auch hiernach Rz. 37.

82. Diese Auslegung des kantonalen Rechts entspricht der beim Rechtsdienst der Staatskanzlei des Kantons Obwalden eingeholten Auskunft vom 1.3.2023.

83. Vgl. Art. 24 Abs. 1 BPR, wonach «politischer» Wohnsitz im Wahlkreis erforderlich ist; siehe auch Botschaft 1993, S. 482.

sachlichen Gründe für eine abweichende Handhabung der Unterzeichnungsberechtigung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in Majorzkantonen mit stiller Wahl ersichtlich.

- 30 Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidierenden mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse aufzuführen; nötigenfalls ist der Jahrgang anzugeben.⁸⁴ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.⁸⁵ Wird bis zum Wahlanmeldeschluss am 48. Tag vor der Wahl nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.⁸⁶

b. Kanton Nidwalden

- 31 Im Kanton Nidwalden ist die stille Nationalratswahl in Art. 2 EG BPR/NW geregelt. Für die Gültigkeitsvoraussetzungen einer Kandidatur und damit die Anforderungen an einen Wahlvorschlag verweist Art. 2 Abs. 3 EG BPR/NW auf Art. 60 WAG/NW⁸⁷. Demgemäss muss ein Wahlvorschlag von mindestens **fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern** unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse unterzeichnet sein.⁸⁸ Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen.⁸⁹
- 32 Zur Aktivbürgerschaft zählen gemäss der Kantonsverfassung alle Personen, die das Schweizerbürgerrecht besitzen, **im Kanton rechtlich niedergelassen** sind, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und denen nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.⁹⁰ Wie im Kanton Obwalden könnte die kantonale Regelung des Wahlvorschlagsverfahrens nach ihrem Wortlaut so verstanden werden, dass die nicht im Kanton rechtlich niedergelassenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom Recht zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bei den Nationalratswahlen ausgeschlossen sind. Im Sinne der bereits zur Obwaldner Regelung ausgeführten Ansicht der Verfasserin und auch nach Ansicht des Nidwaldner Landschreibers wäre eine solche kantonale Regelung indes nicht zu vereinbaren mit dem übergeordneten Bundesrecht, das den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das aktive Wahlrecht bei den Nationalratswahlen zugesteht.⁹¹ Der Nidwaldner Landschreiber betonte sodann, dass in der Kantonsverfassung sowie im kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetz grundsätzlich die kantonalen Wahlen (und Abstimmungen) geregelt würden.⁹² Es sei nicht die Absicht des kantonalen Gesetzgebers gewesen, mit dem Verweis in Art. 2 Abs. 3 EG BPR das aktive Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen einzuschränken. Wie im Kanton Obwalden sind im Kanton Nidwalden mithin **auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** berechtigt, Wahlvorschläge zu unterzeichnen.
- 33 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.⁹³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.⁹⁴ Das kantonale Abstimmungsbüro prüft die Antragsberechtigung der Antragstellenden und die Wahlfähigkeit der

84. Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 AG/OW.

85. Art. 53a Abs. 3 AG/OW.

86. Art. 53a Abs. 4 AG/OW; vgl. auch Art. 47 Abs. 2 BPR.

87. Gesetz des Kantons Nidwalden über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26.3.1997 (WAG/NW; NG 132.2).

88. Art. 2 Abs. 3 EG BPR/NW i.V.m. Art. 60 Abs. 1 WAG/NW.

89. Art. 2 Abs. 3 EG BPR/NW i.V.m. Art. 60 Abs. 2 WAG/NW.

90. Art. 8 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.10.1965 (KV/NW; SR 131.216.2).

91. Siehe vorstehend Rz. 29.

92. Dazu und zum Folgenden telefonische Auskunft des Nidwaldner Landschreibers vom 15.3.2023.

93. Art. 61 Abs. 1 WAG/NW analog.

94. Art. 63 Abs. 1 WAG/NW analog.

vorgeschlagenen Personen.⁹⁵ Wahlvorschläge, die von Unberechtigten eingereicht werden, sind auszuschneiden; die Namen von vorgeschlagenen Personen, welche die Wahlfähigkeit nicht besitzen, sind zu streichen.⁹⁶ Wird bis zum 48. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat diese Person als gewählt.⁹⁷

3. Freiwilliges Anmeldeverfahren

- 34 Ein freiwilliges Anmeldeverfahren und die Bekanntgabe von Kandidaturen im Sinne von Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR kennt aktuell nur der Kanton **Glarus**.⁹⁸ Amtsanwärterinnen und -anwärter können ihre Nationalratskandidatur im Kanton Glarus bis spätestens am achten Montag vor dem Abstimmungstag bei der Staatskanzlei des Kantons Glarus melden.⁹⁹ Mitzuteilen sind der Staatskanzlei nebst dem angestrebten Amt auch Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort (inkl. Kantonszugehörigkeit¹⁰⁰), Beruf und Wohnort (inkl. Postleitzahl¹⁰¹).¹⁰² Die Kandidatur ist sodann durch Unterschrift zu bestätigen.¹⁰³ In der Folge sorgt die Staatskanzlei für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen,¹⁰⁴ dies in der Regel durch Bekanntgabe auf der Website des Kantons. Anlässlich des Urnengangs gewählt werden können aber trotz des freiwilligen Anmeldeverfahrens alle wählbaren Personen.

III. KOMMENTIERUNG DES NORMTEXTES

A. Mehrheitswahlverfahren (Abs. 1)

1. Wahlkreise, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist (Einerwahlkreise; Majorzkantone)

- 35 Wahlkreise bei den Nationalratswahlen bilden die Kantone.¹⁰⁵ Im Begriff der Kantone eingeschlossen sind auch die ehemaligen Halbkantone.¹⁰⁶ Die 200 Nationalratssitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt, wobei jeder Kanton mindestens einen Sitz hat.¹⁰⁷ Massgebend ist der Anteil der Kantone an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz,¹⁰⁸ also einschliesslich der nicht wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und auch der Minderjährigen.¹⁰⁹ Unberücksichtigt bleibt demgegenüber die Anzahl der im jeweiligen Kanton wahlberechtigten Auslandschweizer.¹¹⁰ Gestützt auf die **ständigen Wohnbevölkerungszahlen**¹¹¹ sowie unter Berücksichtigung der Sitzgarantie jedes Kantons stellt der Bundesrat verbindlich fest, wie

95. Art. 64 Abs. 1 WAG/NW analog.

96. Art. 64 Abs. 2 WAG/NW analog.

97. Art. 2 Abs. 1 und 2 EG BPR/NW.

98. Vgl. Art. 16 f. der Verordnung des Kantons Glarus über die politischen Rechte vom 21.11.2017 (VPR/GL; GS I D/22/3).

99. Art. 16 Abs. 1 lit. a VPR/GL; damit endet das freiwillige Anmeldeverfahren gemäss Glarner Recht eine Woche früher als dies bundesrechtlich vorgesehen ist. Sollte sich ein Amtsanwärter oder eine Amtsanwärterin in dieser Woche noch anmelden, muss die Kandidatur gestützt auf Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR noch als rechtzeitig erfolgt gelten.

100. Vgl. Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. e BPR.

101. Vgl. Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. d BPR.

102. Art. 16 Abs. 2 VPR/GL.

103. Art. 16 Abs. 3 VPR/GL.

104. Art. 17 VPR/GL.

105. Art. 149 Abs. 3 BV.

106. BSK-Thurnherr, Art. 149 BV N. 19; der Begriff der Halbkantone existiert in der heutigen Bundesverfassung nicht mehr.

107. Art. 149 Abs. 4 BV.

108. Art. 16 Abs. 1 BPR; Art. 6a VPR.

109. Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 45; Poledna, § 22 Rz. 3; Kritik dazu bei Müller, S 1309.

110. Art. 40 Abs. 2 BV; Art. 16 Abs. 1 ASG; vgl. auch Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 45; Poledna, § 22 Rz. 3.

111. Vgl. Art. 13 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vom 22.6.2007 (SR 431.112).

viele Sitze den einzelnen Kantonen in der folgenden Gesamterneuerungswahl des Nationalrats zukommen.¹¹²

- 36 Kantonen mit vergleichsweise geringen ständigen Wohnbevölkerungszahlen kommt dabei nur bzw. **aufgrund der Sitzgarantie zwingend mindestens ein Nationalratssitz** zu, der gemäss Art. 47 Abs. 1 BPR mit einer Mehrheitswahl zu besetzen ist. Solche Einerwahlkreise bzw. Majorzkantone werden bei den Gesamterneuerungswahlen von 2023 die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sein.¹¹³ Dabei liegen die ständigen Wohnbevölkerungszahlen der Kantone Uri, Obwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden unter der Verteilungszahl,¹¹⁴ was einerseits bedeutet, dass diese Kantone ohne Sitzgarantie leer ausgingen und andererseits zu einer die Stimmkraftgleichheit beeinträchtigenden Übervertretung der Wohnbevölkerung dieser Kantone im Nationalrat führt.¹¹⁵

2. Jede wählbare Person

- 37 Anders als in den Proportionskantonen gibt es bei der Mehrheitswahl **keine (Partei-)Listen**.¹¹⁶ Es kann grundsätzlich für **jede wählbare Person gestimmt** werden.¹¹⁷ Gemäss Art. 143 BV sind alle Stimmberechtigten in den Nationalrat wählbar. Stimmberechtigt sind gemäss Art. 136 Abs. 1 BV alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.¹¹⁸ Als vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossene Entmündigte gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.¹¹⁹ Wählbar bei den Nationalratswahlen sind auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.¹²⁰ Eine Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung im Ausland im Sinne von Art. 19 Abs. 1 ASG ist hierfür nicht erforderlich. Nur die Ausübung des Stimmrechts durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, nicht aber die Wählbarkeit, setzt die Anmeldung voraus.¹²¹
- 38 Das Stimm- und Wahlrecht in Bundesangelegenheiten und insofern auch die Wählbarkeit bei Nationalratswahlen wird bundesrechtlich **abschliessend** geregelt.¹²² Es ist den Kantonen nicht erlaubt, weitergehende Wählbarkeitsvoraussetzungen – wie bspw. eine Altersschränke oder ein Wohnsitzerfordernis in der Schweiz oder im Kanton – vorzusehen oder anderweitig von den bundesrechtlichen Anforderungen abzuweichen.
- 39 Für diejenigen Majorzkantone, die die Möglichkeit einer stillen Wahl im kantonalen Recht vorsehen (aktuell NW und OW), ist hinsichtlich der Wählbarkeit zu präzisieren, dass zwar **jede wählbare Person zur Wahl vorgeschlagen** werden kann. Werden indes mehrere Personen gültig und fristgerecht vorgeschlagen und ist die stille Wahl deshalb ausgeschlossen, kann anlässlich des

112. Art. 16 Abs. 2 BPR.

113. Art. 1 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats vom 1.9.2021 (SR 161.13).

114. Vgl. Sitzverteilung der Kantone, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84941.html> (besucht am 17.4.2023).

115. Siehe auch Hangartner et al., Rz. 613.

116. Hangartner et al., Rz. 639.

117. Zur Wählbarkeit bei Nationalratswahlen im Allgemeinen vgl. Hangartner et al., Rz. 625 ff.

118. Zum Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten siehe auch Hangartner et al., Rz. 47 ff., 58 ff.

119. Art. 2 BPR; zu den Ausschlussgründen vgl. Kley, Staatsrecht, Rz. 22 f.

120. Art. 16 ASG; über die Ausschlussgründe von Art. 136 Abs. 1 BV hinaus sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn eine Erwachsenenschutzmassnahme nach ausländischem Recht ihre Handlungsfähigkeit wegen dauernder Urteilsunfähigkeit entfallen lässt, vgl. Art. 17 lit. b ASG.

121. Hangartner et al., Rz. 246.

122. Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 16, 19; SGK-Kley, Art. 136 BV N. 2 f.; BSK-Tschannen, Art. 136 BV N. 7.

Urnengangs nur noch für form- und fristgerecht vorgeschlagenen Personen gestimmt werden, deren Namen auf dem Wahlzettel vorgedruckt sind (sog. **numerus clausus**).¹²³ Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten, sind ungültig.¹²⁴ Diesbezüglich besteht eine Angleichung ans Verhältniswahlverfahren.

- 40 Nicht mit der Wählbarkeit zu verwechseln ist die **Unvereinbarkeit**.¹²⁵ Unvereinbarkeit bedeutet, dass eine Person nicht gleichzeitig zwei amtliche Funktionen oder eine amtliche Funktion und eine bestimmte private Tätigkeit ausüben darf.¹²⁶ Eine Person, die eine mit einem bestimmten Amt unvereinbare Funktion ausübt, kann durchaus für dieses Amt wählbar sein. Sie hat nach der Wahl zur Ausübung des Amtes indes eine der unvereinbaren Funktionen aufzugeben.

3. Relative Mehrheit

- 41 Gewählt ist in Majorzkantonen, **wer am meisten Stimmen erhält**.¹²⁷ Die Wahl erfolgt folglich mit der relativen Mehrheit der Stimmen in einem Wahlgang.¹²⁸ Anders als bei der in der Schweiz üblichen Mehrheitswahl mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und relativem Mehr im zweiten Wahlgang,¹²⁹ braucht es zur Nationalratswahl in Einerwahlkreisen nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern «lediglich» am meisten gültige Stimmen im ersten und auch einzigen Wahlgang.¹³⁰
- 42 Diese atypische Mehrheitswahl mit relativer Mehrheit in einem Wahlgang erklärt sich aus dem Bestreben des Bundes, die Nationalratswahlen bundesweit an einem einzigen Termin abzuwickeln.¹³¹

4. Losentscheid bei Stimmengleichheit

- 43 Haben zwei wählbare Personen dieselbe Stimmenzahl erreicht, **entscheidet das Los** über Wahl oder Nichtwahl.¹³² Auch wenn es sich bei den Nationalratswahlen um eidgenössische Wahlen handelt, ist das Los im betreffenden Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung und nicht durch Anordnung des Bundesrats zu ziehen.¹³³ Welche **kantonale Behörde** das Los auf entsprechende Anordnung der Kantonsregierung hin zieht, ergibt sich aus dem kantonalen Recht.¹³⁴ Die Losziehung muss beiden Kandidierenden effektiv dieselbe Wahrscheinlichkeit (50%-50%) einer Wahl garantieren und grundsätzlich manuell erfolgen.¹³⁵ Der Einsatz technischer Mittel bei der Losziehung bedarf der vorgängigen Genehmigung des Bundesrats.¹³⁶
- 44 Das dem Losentscheid inhärente Zufallselement mag innerhalb des ansonsten streng formalen Nationalratswahlverfahrens als «Fremdkörper» erscheinen. Durch die Losziehung kann aber ein gesonderter Stichentscheid der Wahlberechtigten und die damit einhergehende Verzögerung des

123. Vgl. Art. 50 Abs. 1 BPR.

124. Art. 50 Abs. 3 lit. a BPR.

125. Vgl. hierzu Hangartner et al., Rz. 233, 629 ff.

126. Dazu und zum Folgenden SGK-Lüthi, Art. 143 BV N. 4; vgl. auch Kley, Staatsrecht, § 42 Rz. 54.

127. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BPR.

128. Hangartner et al., Rz. 671; Tschannen, Rz. 1158.

129. Vgl. Garrone, S. 207; Glaser, Staatsrecht, § 3 Rz. 47; dieses System (absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, relative Mehrheit im zweiten Wahlgang) war im Entwurf des BPR noch vorgesehen, vgl. Botschaft BPR, S. 1341.

130. Vgl. BGE 140 I 394 E. 6.1 m.w.H.; zur relativen Mehrheitswahl vgl. auch Garrone, S. 66 f., 202; Marbach, Rz. 6; Weber, Wahlrecht, Rz. 181.

131. Tschannen, Rz. 1158.

132. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BPR.

133. Vgl. Art. 20 BPR; BGE 138 II 13 E. 5.2.

134. Vgl. z.B. Art. 38 Abs. 1 lit. b VPR/GL; zum Erfordernis der Anordnung der Losziehung siehe insb. BGE 138 II 13 E. 5.

135. BGE 138 II 13 E. 6.

136. Vgl. Art. 84 Abs. 2 BPR; zum Erfordernis der Genehmigung des Einsatzes technischer Hilfsmittel siehe insb. BGE 138 II 13 E. 6, wobei das Abstellen des Bundesgerichts auf die antizipierte Haltung des Bundesrats zu kritisieren ist.

Wahlvorgangs vermieden werden. Auch unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips und der Wahlrechtsgleichheit ist der Losentscheid als solches **unbedenklich**.¹³⁷

- 45 Im Zusammenhang mit der Gesamterneuerungswahl vom 23. Oktober 2011 und der Stimmengleichheit von zwei für den Nationalrat Kandidierenden im Kanton Tessin hatte sich das Bundesgericht zum Anspruch auf eine **Nachzählung** bei Stimmengleichheit anlässlich von Nationalratswahlen zu äussern.¹³⁸ Das Bundesgericht kam zum Schluss, die Nachzählung bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werde mit Art. 11 VPR abschliessend geregelt, weshalb ein knappes Resultat bzw. Stimmengleichheit für sich allein keinen Anspruch auf eine Nachzählung zu begründen vermöge.¹³⁹ Folglich sind nebst dem knappen Ergebnis bzw. der Stimmengleichheit konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder gesetzeswidriges Verhalten der zuständigen Organe darzulegen.¹⁴⁰ Ohne solche, einen Verdacht begründende Anhaltspunkte kommt es zu keiner Nachzählung, sondern – bei Stimmengleichheit – direkt zum Losentscheid.

B. Veröffentlichung der Kandidaturen (Abs. 1^{bis})

1. Freiwilliges Wahlanmelde- und Publikationsverfahren

- 46 Im Gegensatz zu Proporzahlen, welche zur Bestimmung der Listen eine vorgängige Anmeldung der Kandidierenden voraussetzen,¹⁴¹ können Majorzwahlen grundsätzlich ohne vorangehendes Wahlanmeldeverfahren und ohne vorgängige förmliche Meldung von Wahlvorschlägen durchgeführt werden.¹⁴² Der Kreis der Kandidierenden ist offen und es kann anlässlich des Wahlgangs – unter Vorbehalt des obligatorischen Anmeldeverfahrens bei der Möglichkeit einer stillen Wahl – auf dem Wahlzettel eine beliebige (wählbare) Person vermerkt werden. Aus praktischen Gründen findet indes in der Regel auch bei Mehrheitswahlen im Vorfeld des Wahlgangs eine **nicht-förmliche Bekanntgabe** von Kandidierenden von Seiten einzelner Parteien und Gruppierungen statt. Bereits in BGE 113 Ia 291 E. 3a führte das Bundesgericht aus, «im Idealfall soll der Bürger alle Informationen über alle möglichen Kandidaten bei voller Chancengleichheit unter ihnen äussern, verbreiten, diskutieren, die Vor- und Nachteile erwägen können und erst gestützt darauf entscheiden.».
- 47 Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR räumt den Kantonen **ohne** Rechtsgrundlagen für stille Wahlen und somit ohne obligatorisches Anmeldeverfahren die Möglichkeit ein, ein freiwilliges, **förmliches Anmeldeverfahren** einzuführen. Im Unterschied zur stillen Wahl bedarf es nicht zwingend einer kantonalesgesetzlichen Grundlage und kann die Einführung direkt gestützt auf Bundesrecht erfolgen.¹⁴³ Besteht die Möglichkeit einer förmlichen Anmeldung, können Amtsanwärterinnen und -anwärter ihre Kandidatur bis am 48. Tag vor dem Wahltag bei der kantonalen Wahlbehörde anmelden, worauf diese mindestens die in Buchstabe a–g erwähnten Informationen über die eingegangenen Kandidaturen elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.¹⁴⁴ Kantone, die ein freiwilliges

137. Zum deutschen Recht siehe Strelen, in: BWahlG Kommentar, § 5 BWahlG N. 3.

138. Die Ausführungen des Bundesgerichts betreffen zwar eine Verhältniswahl, müssen aber sinngemäss auch für die Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen gelten.

139. BGE 138 II 5 E. 3.3 und 4.1; vgl. dazu auch Glaser, Bundesebene, S. 430.

140. Dies gilt seit dem Urteil BGE 141 II 297 E. 5 und der Anpassung von Art. 13 Abs. 3 BPR im Übrigen auch für eidgenössische Sachabstimmungen; zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit Nachzählung siehe auch Nuspliger/Mäder, S. 183 ff.

141. Vgl. Art. 21 ff. BPR.

142. Dazu und zum Folgenden BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.1; Weber, Wahlrecht, Rz. 1088.

143. Ein freiwilliges Anmeldeverfahren mit entsprechender kantonalesgesetzlicher Regelung kennt aktuell nur der Kanton Glarus, vgl. vorstehend Rz. 21.

144. Vgl. auch Art. 22 Abs. 2 BPR. Zusätzlich zu den gemäss Art. 22 Abs. 2 BPR auf Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben haben Majorzkantone mit freiwilligem Anmeldeverfahren eine allfällige Parteizugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung zu veröffentlichen.

Anmeldeverfahren kennen, sind seitens der Bundeskanzlei – wie auch die Kantone mit stiller Wahl¹⁴⁵ – gebeten, die Kandidaturen der gemeinsamen Meldestelle von Bundeskanzlei und Bundesamt für Statistik in elektronischer Form mitzuteilen und ihr auch die zugehörige Amtsblattpublikation zuzustellen.¹⁴⁶

- 48 Das in Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR vorgesehene Anmeldeverfahren ist in zweierlei Hinsicht **freiwillig**: Zum einen steht es den Majorzkantonen ohne stille Wahl frei, ein Anmeldeverfahren einzuführen. Sie sind hierzu nicht verpflichtet. Sieht ein Majorzkanton die Möglichkeit zur Anmeldung vor, steht es zum anderen auch den Amtsanwärterinnen und -anwärtern frei, ihre Kandidatur vorgängig anzumelden. Anlässlich des Urnengangs kann unbesehen eines freiwilligen Anmeldeverfahrens weiterhin für jede wählbare Person und nicht nur für angemeldete Personen gestimmt werden.¹⁴⁷ Ein obligatorisches Anmeldeverfahren, wie es in den Majorzkantonen mit der Möglichkeit einer stillen Wahl stattfindet, wäre in den Majorzkantonen ohne stille Wahl nicht mit der bundesrechtlichen Vorgabe zu vereinbaren, dass grundsätzlich alle Stimmberechtigten wählbar sind.¹⁴⁸
- 49 Ins BPR eingeführt wurde Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR aufgrund des wachsenden Bedürfnisses der – insbesondere im Ausland wohnhaften – Stimmberechtigten nach Informationen über Amtsanwärterinnen und -anwärtern.¹⁴⁹ Das **Informationsbedürfnis der Stimmberechtigten** lässt sich in den Proporzkantonen mit dem Einsichtsrecht¹⁵⁰ und der Veröffentlichung der Listen¹⁵¹ ohne weiteres abdecken und auch in den Majorzkantonen mit stiller Wahl werden die Kandidaturen öffentlich bekannt gemacht.¹⁵² Demgegenüber war es den Behörden in Majorzkantonen ohne stille Wahl vor dem Erlass von Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR aufgrund der **staatlichen Neutralitätspflicht** bei Wahlen untersagt, Informationen über vorhandene Kandidaturen aufzubereiten.¹⁵³ Dem Zielkonflikt zwischen staatlicher Neutralität und einem Minimum an elektronisch abrufbarer Information über Kandidaturen zum Zwecke der politischen Willensbildung sollte mit Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR begegnet werden.
- 50 Zuzustimmen ist dem Bundesrat, wenn er in der Botschaft zu Art. 47 Abs. 1^{bis} BPR ausführt, der Einsatz von **vorgedruckten** Wahlzetteln mit allen angemeldeten Kandidaturen und Leerzeilen für das handschriftliche Aufführen einer beliebigen anderen, wählbaren Person, wäre aufgrund der im Vorfeld von Wahlen gebotenen strikten Neutralität «problematisch».¹⁵⁴ Das Verwenden vorgedruckter Wahlzettel bei einem freiwilligen Anmeldeverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen und eine solche behördliche Einflussnahme auf die Wahl liesse sich – anders als in Kantonen, welche die Möglichkeit der stillen Wahl mit obligatorischem Anmeldeverfahren kennen – auch sachlich nicht rechtfertigen. Der bei Ständeratswahlen je nach kantonalem Recht zulässige Einsatz von nichtamtlichen (vorgedruckten) Wahlzetteln ist bei Nationalratswahlen aufgrund der zwingenden Verwendung amtlicher Wahlzettel ausgeschlossen.¹⁵⁵

145. Vgl. Art. 8d Abs. 1 VPR.

146. Dazu und zum Folgenden Kreisschreiben 2022, Ziff. 6.4.

147. Botschaft 2013, S. 9251.

148. Vgl. Weber, Wahlrecht, Rz. 1092; zur Wählbarkeit siehe vorstehend Rz. 24 f.

149. Botschaft 2013, S. 9250 m.H. auf BGE 118 Ia 259 E. 3; siehe auch vorstehend Rz. 7.

150. Vgl. Art. 26 BPR.

151. Vgl. Art. 32 BPR.

152. Für den Kanton Obwalden vgl. Kreisschreiben Kanton Obwalden 2019, Ziff. 7.5.

153. Dazu und zum Folgenden Botschaft 2013, S. 9251; vgl. auch SGK-Steinmann, Art. 34 BV N. 22; zum Interventionsverbot bei Wahlen vgl. auch Tschannen, Rz. 1879 ff. m.w.H., Rz. 1901 ff.

154. Botschaft 2013, S. 9251.

155. Vgl. Art. 5 Abs. 1 BPR.

2. Zu veröffentlichende Personalien

- 51 Kennt ein Majorzkanton ein freiwilliges Anmeldeverfahren, so sind elektronisch und im kantonalen Amtsblatt **mindestens** der amtliche Name und Vorname (Bst. a), der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Bst. b), das Geschlecht (Bst. c), die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl (Bst. d), die Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit (Bst. e), Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung (Bst. f) und der Beruf (Bst. g) bekanntzugeben.
- 52 Diese Liste entspricht weitgehend derjenigen von Art. 22 Abs. 2 BPR betreffend die in Proporzkantonen auf Wahlvorschlägen erforderlichen Angaben zu den Vorgeschlagenen.¹⁵⁶ Die Bestimmungen verfolgen indes **unterschiedliche Zwecke**: Während die Bekanntgabe der Personendaten in Majorzkantonen in erster Linie zur Information der Stimmberechtigten über Amtsanwärterinnen und -anwärter erfolgt, dienen die Personendaten in Proporzkantonen primär dazu, die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu verifizieren und Mehrfachkandidaturen zu verhindern.¹⁵⁷ Diese unterschiedlichen Zwecke dürften auch der Grund sein, weshalb in Majorzkantonen mindestens, d.h. alle aufgezählten Personendaten zu veröffentlichen sind, während in Proporzkantonen nur die bereinigten Wahlvorschläge (d.h. die Listen¹⁵⁸) mit Angabe des amtlichen Namens und Vornamens, des Geburtsjahrs, der Heimatorte und des Wohnorts der Kandidierenden veröffentlicht werden dürfen.¹⁵⁹

C. Möglichkeit der stillen Wahl (Abs. 2)

1. Stille Wahl

- 53 Gemäss Art. 47 Abs. 2 BPR kann das kantonale Recht eine stille Wahl vorsehen. Eine stille Wahl bedeutet, dass Kandidierende für ein Amt von einer Behörde **in einem Verwaltungsakt als gewählt erklärt** werden, wenn in dem der Wahl vorangehenden Wahlanmeldeverfahren nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu verteilen sind.¹⁶⁰ Die im Anmeldeverfahren von den Stimmberechtigten mittels Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Personen werden als gewählt erklärt, ohne dass die Wahlberechtigten an der Urne oder brieflich wählen. Kommt es zu stillen Wahlen, stehen regelmässig Absprachen zwischen den politischen Parteien dahinter.
- 54 Stille Wahlen werden in der Lehre **unterschiedlich beurteilt**. Ihnen wird nicht dieselbe demokratische Legitimation beigemessen wie eigentlichen Volkswahlen, weshalb sie insbesondere bei der Wahl von Parlamenten teilweise kritisch beurteilt werden.¹⁶¹ Weber spricht sich dafür aus, die Möglichkeit stiller Wahlen bei Nationalratswahlen generell, mindestens aber in Majorzkantonen, abzuschaffen.¹⁶² Werde weiterhin an der Möglichkeit stiller Nationalratswahlen festgehalten, so sei in Art. 149 Abs. 2 BV eine entsprechende Rechtsgrundlage aufzunehmen.¹⁶³ Im Allgemeinen werden stille Wahlen aus Gründen der Praktikabilität und Verfahrensökonomie allerdings toleriert, weil kein Urnengang durchgeführt werden soll, wenn nicht mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Sitze

156. Weitergehend zu den einzelnen Angaben OK-Wyler, Art. 22 BPR N. 13 ff.

157. Vgl. Art. 27 BPR; vgl. auch OK-Wyler, Art. 22 BPR N. 16, 18, 20.

158. Vgl. Art. 30 Abs. 1 BPR.

159. Art. 32 Abs. 2 BPR.

160. Dazu und zum Folgenden BGER 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 3.1; weitergehend zur stillen Wahl siehe insb. Laely, Die stille Wahl in der Demokratie, Zürich 1951; siehe auch Weber, Wahlrecht, Rz. 1050 ff.

161. Vgl. z.B. Biaggini, Art. 34 BV N. 13; Hangartner et al., Rz. 669; Weber, Wahlrecht, Rz. 1280.

162. Weber, Wahlrecht, Rz. 1280.

163. Vorgeschlagen wird namentlich ein neuer Passus, wonach stille Wahlen nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig sind, siehe Weber, Wahlrecht, Rz. 1282 f.

zu verteilen sind.¹⁶⁴ Auch das Bundesgericht geht von der Zulässigkeit stiller Wahlen aus, soweit die Stimmberechtigten im Voraus in hinreichender Weise auf die Möglichkeit einer solchen Wahl sowie auf die Notwendigkeit des fristgerechten Einreichens von Wahlvorschlägen (obligatorisches Anmeldeverfahren) aufmerksam gemacht werden.¹⁶⁵

- 55 Während die stille Wahl von Nationalratsmitgliedern in Proporzkantonen seit der Einführung des Verhältniswahlsystems von Bundesrechts wegen vorgesehen ist,¹⁶⁶ war sie in den Majorzkantonen zunächst ausgeschlossen, «da das ganze bei der Proportionalwahl geltende und ausgebaute Vorschlagsverfahren bei Majorzwahlen nicht spiele.»¹⁶⁷ Erst mit dem Erlass von Art. 47 Abs. 2 BPR im Jahr 1994 wurden die Voraussetzungen für eine stille Wahl in Majorzkantonen geschaffen. Anders als bei der Verhältniswahl wurde der Entscheid, ob eine stille Wahl möglich sein soll, jedoch nicht vom Bundesgesetzgeber getroffen, sondern den Majorzkantonen überlassen (sog. **Kantonalisierung**). Eine stille Wahl ist in Majorzkantonen mithin nur möglich, wenn dies das kantonale Recht ausdrücklich vorsieht. Vorzuziehen ist dabei eine kantonale Regelung auf Gesetzesstufe, zumal es um die Ausübung politischer Rechte geht.¹⁶⁸ Im Zusammenhang mit den Regierungsratswahlen im Kanton Bern hat das Bundesgericht jedoch auch eine Regelung auf Verordnungsebene als zulässig erachtet.¹⁶⁹
- 56 Zuletzt kam es bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2007 im Kanton Nidwalden zu einer stillen Nationalratswahl.¹⁷⁰

2. Wahlvorschlagsverfahren

- 57 Damit es zu einer stillen Wahl kommen kann, bedarf es eines der Wahl zeitlich vorangehenden Wahlvorschlagsverfahrens.¹⁷¹ Nur so ist es möglich, die Anzahl Kandidaturen zu eruieren, eine gegebenenfalls einzige gültige Kandidatur als in stiller Wahl gewählt zu erklären oder andernfalls einen Wahlgang anzusetzen. Dass ein Wahlanmeldeverfahren **obligatorischen Charakter** hat und – bei mehreren Kandidaturen – zu einem numerus clausus gültiger Kandidaturen führt, ist demgegenüber nicht zwingend und war bei der Einfügung von Art. 47 Abs. 2 BPR im Jahr 1994 noch nicht vorgesehen. Erst seit 2008 besteht bei mehreren gültigen Kandidaturen eine Bindung an die Wahlvorschläge, zumal gemäss Art. 50 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a BPR alle fristgerecht vorgeschlagenen Kandidierenden auf dem Wahlzettel vorgedruckt aufzuführen und Stimmen ungültig sind, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten.¹⁷²
- 58 Die Vorteile eines Anmeldeverfahrens liegen primär in der frühen **Transparenz** für die Stimmberechtigten über die sich zur Verfügung stellenden Kandidierenden sowie der Vermeidung von Unsicherheiten bei der Auszählung (von nicht näher bekannten Namen). Auch kann die Gewissheit geschaffen werden, dass erfolgreiche Kandidierende die Wahl auch tatsächlich annehmen würden.¹⁷³
- 59 Das Vorschlagsverfahren ist für die Verhältniswahl auf Bundesebene ausführlich geregelt.¹⁷⁴ Für die Majorzkantone mit stiller Wahl legt das Bundesrecht demgegenüber lediglich den Wahlanmeldeschluss am 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl, um 12.00 Uhr, fest.¹⁷⁵ Ansonsten enthält das

164. Vgl. Laely, S. 6 ff.; Weber, Wahlrecht, Rz. 1070 f. m.w.H.

165. BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 3.1 m.w.H.

166. Vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14.2.1919 (AS 35 359); Art. 45 BPR.

167. Botschaft BPR, S. 1341.

168. Vgl. Art. 164 Abs. 1 lit. a BV.

169. BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.6.

170. BBl 2007 8015, S. 8105.

171. Vgl. BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.1.

172. Vgl. auch Botschaft 2006, S. 5302; BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.1.

173. BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.1 m.H.

174. Vgl. Art. 21 ff. BPR; Art. 8a ff. VPR.

BPR weder Vorgaben zum Vorschlagsverfahren in Einerwahlkreisen noch einen Verweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen zum Verhältniswahlrecht. Grundsätzlich haben mithin die Majorzstände, welche die stille Wahl zulassen, die erforderlichen Verfahrensvorschriften in einem formellen Gesetz zu erlassen.¹⁷⁶ Sie haben dabei die sich bereits **aus Art. 34 BV ergebenden Anforderungen an das Wahlvorschlagsverfahren** zu beachten¹⁷⁷ und bspw. dafür zu sorgen, dass den Stimmberechtigten hinreichend Zeit für das Einreichen von Wahlvorschlägen eingeräumt wird. Wird das Vorschlagsverfahren im kantonalen Recht nicht abschliessend geregelt, rechtfertigt sich angesichts der Angleichung des Majorzwahlverfahrens mit stiller Wahl an das Proporzwahlverfahren die sinngemässe Anwendung von Art. 21 ff. BPR und Art. 8a ff. VPR zum Vorschlagsverfahren in Proporzkantonen.

- 60 Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf wenige, sich aus dem Bundesrecht ergebende **«Majorz-Besonderheiten»** betreffend das Vorschlagsverfahren:
- 61 Während der **Wahlanmeldeschluss** in den Proporzkantonen nach Massgabe von Art. 21 Abs. 1 BPR im kantonalen Recht festzulegen ist, gilt für das Vorschlagsverfahren in Majorzkantonen von Bundesrechts wegen der 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl, 12.00 Uhr, als Wahlanmeldeschluss.¹⁷⁸ Aus Art. 8a Abs. 2 VPR könnte man schliessen, dass es den Majorzkantonen mit der Möglichkeit stiller Wahlen offensteht, einen von Art. 47 Abs. 2 BPR abweichenden, früheren Wahlanmeldeschluss vorzusehen.¹⁷⁹ Das Festlegen eines früheren Wahlanmeldeschlusses liesse sich aus Sicht der Verfasserin indes nicht mit Art. 47 Abs. 2 BPR vereinbaren. Auch drängt sich das Vorverlegen des Wahlanmeldeschlusses angesichts der in Majorzkantonen vergleichsweise geringen Anzahl zu prüfender Wahlvorschläge aus organisatorischen Gründen nicht auf. Der Wahlanmeldeschluss für Majorzkanzone mit stiller Wahl ist mithin bundesgesetzlich vorgegeben und kann – anders als in den Proporzkantonen – nicht vorverlegt werden.
- 62 Spätestens am Tag nach dem Wahlanmeldeschluss haben die Majorzkanzone mit stiller Wahl der Bundeskanzlei je ein Exemplar aller **Wahlvorschläge** zuzustellen.¹⁸⁰ Nur so kann die Bundeskanzlei verbotene Mehrfachkandidaturen in verschiedenen Kantonen erkennen und mehrfach Vorgeschlagene auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag streichen.¹⁸¹ Faktisch ist dabei in aller Regel die Kandidatur im Majorzkanzone zu streichen, zumal der Wahlanmeldeschluss in Proporzkantonen regelmässig vorverlegt ist und der mehrfach vorgeschlagene Name bereits auf einer Liste steht.
- 63 Wahlvorschläge in Einerwahlkreisen dürfen nur den Namen **einer** wählbaren Person enthalten, zumal nur ein Sitz zu besetzen ist.¹⁸² Für Majorzkanzone als ungeeignet erscheint von daher der im Anhang 3a der VPR abgebildete Musterwahlvorschlag. Es empfiehlt sich, Wahlvorschlagsformulare zur Verfügung zu stellen, die nur das Vorschlagen einer Person zulassen. Auf eine spezifische Bezeichnung des Wahlvorschlags zu Unterscheidungszwecken¹⁸³ kann in Einerwahlkreisen verzichtet werden.
- 64 Vom kantonalen Gesetzgeber in Majorzkantonen mit stiller Wahl zwingend zu regeln sind die **Unterzeichnungsquoren**.¹⁸⁴ Diese sollen so angesetzt sein, dass sie die Wahlfreiheit der Kandidierenden und der Stimmberechtigten nicht übermässig beschränken, aber dennoch geeignet

175. Art. 47 Abs. 2 BPR.

176. Kreisschreiben 2022, Ziff. 6.2; vgl. aber auch BGer 1C_217/2008 vom 3.12.2008 E. 2.6; vorstehend Rz. 52.

177. Vgl. hierzu Tschannen, Rz. 1840.

178. Vgl. Art. 47 Abs. 2 BPR.

179. Vgl. auch Art. 8 Abs. 1 VPR.

180. Vgl. Art. 21 Abs. 3 BPR; Art. 8d Abs. 1 VPR; Kreisschreiben 2022, Ziff. 6.4; vgl. bereits Botschaft 1993, S. 484.

181. Vgl. Art. 27 Abs. 2 BPR.

182. Vgl. Art. 22 Abs. 1 BPR.

183. Vgl. Art. 23 BPR.

184. Für die Proporzkanzone siehe Art. 24 Abs. 1 BPR.

sind, nicht ernst gemeinte Wahlvorschläge zu verhindern oder mindestens zu erschweren.¹⁸⁵ In den Kantonen Nidwalden und Obwalden, die die stille Wahl zulassen, muss ein Wahlvorschlag von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein,¹⁸⁶ womit diesen Anforderungen Genüge getan ist. Schliesslich haben die Stimmberechtigten in Majorzkantonen, wie diejenigen in Proporzkantonen, Anspruch auf Einsichtnahme in die Wahlvorschläge.¹⁸⁷ Die Stimmberechtigten sollen nicht nur sehen können, wer kandidiert, sondern auch die Vorschlagsunterzeichnenden kennen dürfen.¹⁸⁸ Diese Einsicht sei – so das Bundesgericht – ein geeignetes Mittel um sich Klarheit über die politischen Absichten der oder des Vorgeschlagenen zu verschaffen.¹⁸⁹

MATERIALIEN

Botschaft betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität vom 26.11.1918, BBl 1918 V S. 121 ff. (zit. Botschaft 1918).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9.4.1975, BBl 1975 I S. 1317 ff. (zit. Botschaft BPR).

Botschaft über eine Teiländerung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 1.9.1993, BBl 1993 III S. 445 ff. (zit. Botschaft 1993).

Botschaft über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und über weitere Änderungen der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte vom 31.5.2006, BBl 2006 S. 5261 ff. (zit. Botschaft 2006).

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 29.11.2013, BBl 2013 S. 9217 ff. (zit. Botschaft 2013).

Bericht der Bundeskanzlei vom 21.8.2013, Proporzwahlssysteme im Vergleich (zit. Bericht BK 2013).

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15.10.2021 zur Parlamentarischen Initiative 20.453 (zit. Bericht SPK-N 2021).

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 19.10.2022 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22.10.2023, BBl 2022 S. 2547 ff. (zit. Kreisschreiben 2022).

Kreisschreiben des Regierungsrats des Kantons Obwalden zur Erneuerungswahl des Nationalrats und des Ständerats für die Amtsdauer 2019 bis 2023 vom 20.10.2019, Amtsblatt Nr. 18, 2.5.2019 (zit. Kreisschreiben Kanton Obwalden 2019).

LITERATURVERZEICHNIS

Biaggini, Von Proporzglück und Doppelproporzpech, ZBl 120 (2019), S. 473–474 (zit. Doppelproporzpech).

Biaggini Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017.

185. BGer 1C_213/2017 vom 18.12.2017 E. 7.2.3, in: ZBl 120/2019, S. 192 ff.; Weber, Wahlrecht, Rz. 1083.

186. Art. 53a Abs. 2 AG/OW; Art. 2 Abs. 3 EG BPR/NW i.V.m. Art. 60 Abs. 1 WAG/NW.

187. Vgl. Art. 26 BPR.

188. BSK-Tschannen, Art. 34 BV N. 19.

189. BGE 98 Ib 289 E. 4g.

Biaggini Giovanni, Majorz und majorzgeprägte Mischsysteme: Parlamentswahlverfahren mit Verfalldatum?, ZBl 117 (2016), S. 409–429 (zit. Majorz).

Garrone Pierre, L'élection populaire en Suisse. Étude des systèmes électoraux et leur mise en oeuvre sur le plan fédéral et dans les cantons, Basel et al. 1991.

Glaser Andreas, § 3 Demokratie, in: Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich 2021 (zit. Staatsrecht, § 3).

Glaser Andreas, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den politischen Rechten auf Bundesebene, ZBl 118 (2017), S. 415–436 (zit. Bundesebene).

Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen/Thurnherr Daniela, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich et al. 2020.

Hangartner Yvo/Kley Andreas/Braun Binder Nadja/Glaser Andreas, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich et al. 2023 (zit. Hangartner et al.).

Hangartner Yvo, Die Wahl der kantonalen Parlamente nach dem Majorzsystem, ZBl 106 (2005), S. 217–233 (zit. Majorzsystem).

Kiener Regina, § 18 Die Bundesversammlung als Parlament des Bundes, in: Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich 2021 (zit. Staatsrecht, § 18).

Kley Andreas, § 42 Politische Rechte, in: Biaggini Giovanni/Gächter Thomas/Kiener Regina (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich 2021 (zit. Staatsrecht, § 42).

Kley Andreas, Kommentierung zu Art. 136 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer, Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SGK-Kley).

Kölz Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004 (zit. Verfassungsgeschichte).

Kölz Alfred, Probleme des kantonalen Wahlrechts, ZBl 88 (1987), S. 49–60 (zit. Probleme).

Laely Kaspar, Die stille Wahl in der Demokratie, Zürich 1951.

Lammers Guillaume, Kommentierung zu Art. 149 BV, in: Martenet Vincent/Dubey Jacques (Hrsg.), Commentaire Romand, Constitution fédérale, Basel 2021 (zit. CR-Lammers).

Lüthi Ruth, Kommentierung zu Art. 143 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SGK-Lüthi).

Marbach Julian, Die Ausgestaltung von Majorzwahlen, in: LeGes 29 (2018) 2, Nr. 2.

Müller Boris, Wahlkreisprobleme, in: AJP 2014, S. 1307–1324.

Nuspliger Kurt/Mäder Jana, Präzision in der Demokratie, Das Nachzählen sehr knapper Wahl- und Abstimmungsergebnisse - am Beispiel der Vorlage über die Teilrevision des Berner Motorfahrzeugsteuergesetzes, ZBl 114 (2013), S. 183–205.

Poledna Tomas, § 22 Wahlrecht im Bund, in: Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz / Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001.

Pukelsheim Friedrich/Schuhmacher Christian, Doppelproporz bei Parlamentswahlen – ein Rück- und Ausblick, AJP 2011, S. 1581–1599 (zit. Doppelproporz).

Pukelsheim Friedrich/Schuhmacher Christian, Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren für Parlamentswahlen, AJP 2004, S. 505–522 (zit. Zürcher Zuteilungsverfahren).

Steinmann Gerold, Kommentierung zu Art. 34 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer, Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SGK-Steinmann).

Strelen Karl-Ludwig, Kommentierung zu § 5 BWahlG, in: Schreiber Wolfgang (Hrsg.), BWahlG, Kommentar zum Bundeswahlgesetz unter Einbeziehung des Wahlprüfungsgesetzes, des Wahlstatistikgesetzes, des Bundeswahlordnung und sonstiger wahlrechtlicher Nebenvorschriften, 11. Aufl., Köln 2021 (zit. Strelen, in: BWahlG Kommentar).

Thurnherr Daniela, Kommentierung zu Art. 149 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK-Thurnherr).

Töndury Andrea, Der ewige K(r)ampf mit den Wahlkreisen, in: Good Andrea/Platipodis Bettina (Hrsg.), Direkte Demokratie, Herausforderungen zwischen Politik und Recht – Festschrift für Andreas Auer zum 65. Geburtstag, Bern 2013.

Tschannen Pierre, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021.

Tschannen Pierre, Kommentierung zu Art. 34 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK-Tschannen).

Tschannen Pierre, Kommentierung zu Art. 136 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK-Tschannen).

Weber Anina, Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte, Zürich 2016 (zit. Wahlrecht).

Weber Anina, Vom Proporzglück zur Proporzgenauigkeit – Zur Verfassungskonformität der geltenden Sitz- und Mandatsverteilungsverfahren im Bund, AJP 2010, S. 1373–1380 (zit. Proporzglück).